

Der Landtag von Niederösterreich hat am ...11. JULI 1991... in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, beschlossen:

Nö Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991
(LFBAO 1991)

Abschnitt 1 Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Inhaltsverzeichnis	§§
Abschnitt 2: Allgemeines	
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Ziel der Berufsausbildung, Gliederung	3
Lehrberufe	4
Abschnitt 3: Ausbildung zum Facharbeiter	
Formen der Ausbildung	5
Lehre	6
Anrechnung von Lehrzeiten	7
Lehrbetrieb und Lehrberechtigter (Ausbilder), Anerkennung	8
Anerkennungsverfahren	9
Lehrstellenverzeichnis	10
Lehrlingsentschädigung	11
Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder eines Kurses	12
Facharbeiterprüfung, Zulassung	13
Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen	14
Berufsbezeichnung	15
Ersatz der Lehre und/oder Facharbeiterprüfung	16
Sonderform der Ausbildung	17
Anschlußlehre	18
Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten	19

Abschnitt 4: Ausbildung zum Meister	
Zulassung zur Meisterprüfung	20
Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen	21
Berufsbezeichnung	22
Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten	23
Abschnitt 5: Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle	
Aufgaben	24
Organisation	25
Geschäftsführung	26
Rechtsmittel	27
Verordnungen	28
Aufsicht	29
Abschnitt 6: Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung	30
Prüfer	31
Prüfungskommissionen	32
Prüfungen	33
Ergebnis	34
Abschnitt 7: Berufsbezeichnung, Ausbildung in einem anderen Land	
Beurkundung und Führung der Berufsbezeichnung	35
Ausbildung in einem anderen Land	36
Abschnitt 8: Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Befreiung von Landesverwaltungsabgaben	37
Strafbestimmung	38
Übergangsbestimmungen	39
Schlußbestimmung	40

Abschnitt 2
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGB1. 9020) beschäftigten
- a.) Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) und
 - b.) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie im § 3 Abs. 2 lit. a, b und c der NÖ Landarbeitsordnung 1973 angeführt sind.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere § 20 Abs. 2, gelten auch für in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätige.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als
1. Lehrberechtigter: eine natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb gemäß § 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 führt und der gemäß § 8 die Lehrberechtigung zuerkannt wurde.
 2. Lehrbetrieb: ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, der gemäß § 8 als Lehrbetrieb anerkannt wurde.
 3. Ausbilder: ein im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragter geeigneter Dienstnehmer oder eine sonstige geeignete im Betrieb tätige Person gemäß § 8 Abs. 3.

4. Lehrling: eine natürliche Person, die aufgrund eines Lehrvertrages (einer Lehranzeige gemäß § 126 Abs. 6 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) zur Erlernung eines im § 4 angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten (§ 8) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet wird.
5. Anschlußlehre: weitere Lehrausbildung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf im Anschluß an eine Lehre nach diesem Gesetz oder an eine die Lehre und Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung (§ 18).

(2) Bei sämtlichen Bestimmungen sind durch die Anführung der männlichen Formen beide Geschlechter gemeint.

§ 3

Ziel der Berufsausbildung, Gliederung

- (1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.
- (2) Die Berufsausbildung der im § 4 genannten Lehrberufe gliedert sich in die Ausbildung
 1. zum Facharbeiter, zur Facharbeiterin
 2. zum Meister, zur Meisterin.

§ 4

Lehrberufe

Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung in folgenden Lehrberufen:

1. Landwirtschaft
2. Ländliche Hauswirtschaft
3. Gartenbau
4. Feldgemüsebau
5. Obstbau und Obstverwertung
6. Weinbau und Kellerwirtschaft
7. Molkerei und Käsereiwirtschaft

8. Pferdewirtschaft
9. Fischereiwirtschaft
10. Geflügelwirtschaft
11. Imkerei (Bienenwirtschaft)
12. Forstwirtschaft
13. Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
14. Landwirtschaftliche Lagerhaltung

Abschnitt 3
Ausbildung zum Facharbeiter

§ 5
Formen der Ausbildung

Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch:

1. Lehre und Facharbeiterprüfung (§§ 6 - 13 Abs. 1 Z. 1)
2. Besuch einer Schule ohne Facharbeiterprüfung (§ 16 Abs. 1)
3. Besuch einer Schule und Facharbeiterprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)
4. Sonderform der Ausbildung und Facharbeiterprüfung (§ 17)
5. Anschlußlehre und Facharbeiterprüfung (§ 18)
6. Einschlägige praktische Tätigkeit und Facharbeiterprüfung (§ 13 Abs. 1 Z. 3)

§ 6
Lehre

- (1) Die Ausbildung zum Facharbeiter hat grundsätzlich durch die Lehre zu erfolgen; Lehrlinge dürfen nur in einem anerkannten Lehrbetrieb (§ 8 Abs. 1) von einem anerkannten Lehrberechtigten (§ 8 Abs. 2) ausgebildet werden. Die Lehre wird durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Lehrzeit dauert grundsätzlich drei Jahre. Die Verlängerung der Lehrzeit um höchstens ein Jahr ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung zu genehmigen.

- (3) Die Lehre kann in mehreren Betrieben zurückgelegt werden; eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist jedoch nicht zulässig.

§ 7

Anrechnung von Lehrzeiten

- (1) Auf die Lehrzeit sind anzurechnen:
1. die in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
 2. eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
 3. der Besuch einer mittleren oder höheren allgemein- oder berufsbildenden Lehranstalt.
- (2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag das Ausmaß der Anrechnung im Einzelfall zu bestimmen; sie hat dabei zu berücksichtigen:
1. die Dauer des Lehrverhältnisses;
 2. die Dauer der Schulzeit;
 3. die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder Schulbesuch vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten).
- (3) Die Dauer des erfolgreichen Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht ist auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung zur Gänze anzurechnen.
- (4) Die Dauer des Besuches von nicht einschlägigen oder nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ist je nach Verwertbarkeit der vermittelten Lehrinhalte im Ausmaß von höchstens zwei Dritteln anzurechnen.

- (5) Das Höchstausmaß der Anrechnung einer in einem anderen Lehrberuf zurückgelegten Lehrzeit darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 8

Lehrbetrieb und Lehrberechtigter (Ausbilder), Anerkennung

- (1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (§ 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) darf nur dann als Lehrbetrieb für einen oder mehrere Lehrberufe anerkannt werden, wenn er durch seine Führung, seine Größe, seine Art und seine den §§ 75 bis 87 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Lehrberuf gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrberechtigter ist
1. die Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973,
 2. die fachliche Eignung (Abs. 4), um eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung von Lehrlingen in einem Lehrbetrieb zu gewährleisten und
 3. das Fehlen von Ausschließungsgründen gemäß Abs. 5.
- (3) Ist der Eigentümer (Besitzer) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer (Besitzer) geleitet oder erfüllt der Eigentümer (Besitzer) nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 oder 5, so darf eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur unter der Bedingung erfolgen, daß im Betrieb ein fachlich geeigneter Dienstnehmer oder eine sonstige fachlich geeignete im Betrieb tätige Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist (Ausbilder):
- (4) Zur Ausbildung von Lehrlingen sind fachlich geeignet:
1. Absolventen der Universität für Bodenkultur oder einer sonstigen Universität mit einer einschlägigen Studienrichtung;

2. Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben;
3. Personen, die in dem jeweiligen Lehrberuf die Meisterprüfung abgelegt haben;
4. Personen, die vor dem 31. Dezember 1970 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben, wenn aufgrund der praktischen Tätigkeit eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann;
5. Facharbeiter (Gehilfen), die nach dem 1. Jänner 1971 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben oder übernehmen, wenn eine einschlägige praktische Tätigkeit in der Mindestdauer von drei Jahren und der erfolgreiche Besuch eines mindestens dreißigstündigen einschlägigen Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird.

(5) Ausschließungsgründe für Lehrberechtigte oder Ausbilder sind:

1. eine gefährliche ansteckende Krankheit;
2. ein körperliches Gebrechen, das einer entsprechenden praktischen und/oder theoretischen Ausbildung entgegensteht;
3. das Fehlen der Eigenberechtigung;
4. eine rechtskräftige Verurteilung von einem Gericht wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit;
5. die gröbliche Vernachlässigung der Pflichten als Lehrberechtigter oder Ausbilder.

§ 9

Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter hat durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen. Sie hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Anerkennung als Lehrbetrieb die Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung anzu-

hören, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 gegeben sind.

- (2) Im Anerkennungsbescheid ist auszusprechen, für welchen Lehrberuf sie gilt.
- (3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine Anerkennung als Lehrbetrieb und/oder Lehrberechtigter zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 8 nicht mehr gegeben sind.
- (4) Die Anerkennung als Lehrbetrieb erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling auf dem Betrieb ausgebildet worden ist.

§ 10

Lehrstellenverzeichnis

- (1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten (Ausbilder) - gegliedert nach Lehrberufen - zu führen.
- (2) Das Lehrstellenverzeichnis hat zumindest zu enthalten:
 1. Anschrift des Lehrbetriebes;
 2. Name und Anschrift des Lehrberechtigten;
 3. Name und Anschrift eines Ausbilders;
 4. Lehrberuf.
- (3) Jedermann hat das Recht, in das Lehrstellenverzeichnis Ein-
sicht zu nehmen.
- (4) Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung zu übermitteln.

§ 11

Lehrlingsentschädigung

(1) Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung nach folgenden Richtlinien:

1. In den Lehrberufen gemäß § 4 Z. 12 und 13:

eine Bargeldentschädigung von mindestens 70 v. H. im ersten Lehrjahr, 80 v. H. im zweiten Lehrjahr und 90 v. H. im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines Forstfacharbeiters unter Berücksichtigung der durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate.

2. In allen übrigen Lehrberufen:

eine Bargeldentschädigung von mindestens 50 v. H. im ersten Lehrjahr, 70 v. H. im zweiten Lehrjahr und 90 v. H. im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines entsprechenden Facharbeiters (§ 15) unter Berücksichtigung der freien Station, oder in Betrieben, wo dies nicht üblich ist, der durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate.

(2) Falls ein Kollektivvertrag nicht besteht, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung das Ausmaß der Deputate und die Höhe der Bargeldentschädigung unter Berücksichtigung des im betreffenden Lehrberufes üblichen Facharbeiterlohnes zu bestimmen.

§ 12

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule
oder eines Kurses

(1) Während der Lehrzeit hat der Lehrling die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule gemäß den §§ 4 bis 9 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBI. 5025, zu besuchen, soweit er diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis oder durch den Besuch einer die Berufsschule ersetzenden Fachschule erfüllt hat.

- (2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Berufsschule besuchen kann, hat er einen Fachkurs der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Gesamtdauer von mindestens 120 Unterrichtsstunden zu besuchen.
- (3) Ist die Durchführung eines Fachkurses in einem Lehrberuf nicht möglich, so hat der Lehrling nach Anordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung, insbesondere des Ländlichen Fortbildungsinstitutes, zu besuchen.

§ 13

Facharbeiterprüfung, Zulassung

- (1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über Antrag zur Facharbeiterprüfung zuzulassen:
1. Lehrlinge nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule oder Fachkurse;
 2. Fachschüler mit einer Ausbildung, durch die gemäß § 16 Abs. 2 die Lehre ersetzt wird;
 3. Ausbildungswerber, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem einschlägigen Zweig der Land- und Forstwirtschaft nachweisen sowie erfolgreich einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 160 Stunden besucht haben.
- (2) Der Lehrling ist auch zur Facharbeiterprüfung innerhalb der letzten 8 Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch nach dem erfolgreichen Besuch der vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse, zuzulassen.

§ 14

Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Landesregierung hat die für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung geforderte dreijährige Lehrzeit nachzusehen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wenigstens vier Jahre im betreffenden Ausbildungsgebiet in einer Weise praktisch tätig war, die eine hinreichende tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen läßt, und er erfolgreich die Berufsschule besucht hat.
- (2) Vor Erteilung der Nachsicht ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

§ 15

Berufsbezeichnung

Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung oder eine die Facharbeiterprüfung ersetzende Ausbildung (§ 16 Abs. 1) berechtigen zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Daraus ergeben sich folgende Berufsbezeichnungen:

1. Landwirtschaftlicher Facharbeiter
2. Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft
3. Gärtner-Facharbeiter
4. Feldgemüsebau-Facharbeiter
5. Obstbaufacharbeiter
6. Weinbau- und Kellerfacharbeiter
7. Molkerei- und Käseereifacharbeiter
8. Pferdewirtschaftsfacharbeiter
9. Fischereifacharbeiter
10. Geflügelwirtschaftsfacharbeiter
11. Imkerfacharbeiter (Bienenwirtschaftsfacharbeiter)
12. Forstfacharbeiter
13. Forstgarten- und Forstpflgefacharbeiter
14. Facharbeiter der landwirtschaftlichen Lagerhaltung

§ 16

Ersatz der Lehre und/oder Facharbeiterprüfung

- (1) Die Lehre und die Facharbeiterprüfung werden durch folgende Ausbildung ersetzt:
 1. den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit in der Hauptfachrichtung;
 2. den erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder der Universität für Bodenkultur in den einschlägigen Ausbildungsbereichen.

- (2) Die Lehre wird durch folgende Ausbildung ersetzt:

den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und der einschlägigen praktischen Tätigkeiten oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.

- (3) Der theoretische Teil der Facharbeiterprüfung wird durch folgende Ausbildung ersetzt:

den erfolgreichen Besuch von mindestens drei Schulstufen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit damit die Berufsschulpflicht erfüllt wird, und der erforderliche praktische Teil der Facharbeiterprüfung binnen 5 Jahren nach dem Schulabgang (-abschluß) erfolgreich abgelegt wird.

- (4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Hauptfachrichtung (Abs. 1 Z. 1) und einschlägigen Ausbildungsbereiche (Abs. 1 Z. 2) durch Verordnung zu bestimmen; dabei ist auf die Lehrpläne, Ausbildungsinhalte, Studienordnungen und abgelegte Prüfungen Bedacht zu nehmen.

§ 17

Sonderform der Ausbildung

- (1) Ausbildungswerbern, die nicht dauernd in einem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist auf Antrag von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine über einen längeren als den gemäß § 6 Abs. 2 festgelegten Zeitraum verteilte Ausbildung in der Höchstdauer von 5 Jahren zu gestatten; hiebei ist die Verwandtschaft der Berufe und das Ausmaß der praktischen Tätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Ausbildungswerbern, die einer nichtlandwirtschaftlichen Teilzeit- oder Saisonarbeit nachgehen, ist die Lehrzeit um den aliquoten Teil ihrer Teilzeit- oder Saisonarbeit zu verlängern. Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Berufsschule oder eines Fachkurses in der Dauer von mindestens 120 Stunden je Lehrjahr ist neben der insgesamt dreijährigen Lehrzeit Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung.

§ 18

Anschlußlehre

- (1) Die Dauer einer Anschlußlehre (§ 2 Z. 5) beträgt mindestens ein Jahr und darf zwei Jahre nicht übersteigen. Für das Ausmaß der Anrechnung ist § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Landesregierung hat den Lehrling bei der Anschlußlehre, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, von der Berufsschulpflicht ganz oder teilweise zu befreien. Hiebei ist auf die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder in einer besuchten Schule vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten) für die Ausbildung in der Anschlußlehre Bedacht zu nehmen.

§ 19

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

- (1) Dem landwirtschaftlichen Facharbeiter sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet innerhalb eines Lehrberufes des § 4 zu bescheinigen, wenn er
- o in dem betreffenden Fachgebiet eine praktische Tätigkeit in angemessener Dauer nachweist und
 - o eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat.

Die Zusatzprüfung kann in Verbindung mit der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

- (2) Voraussetzung der Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen Fachkurses bzw. einer Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches in dem betreffenden Fachgebiet. Die näheren Bestimmungen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festzulegen.
- (3) Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.
- (4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung jene für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsamen Fachgebiete (insbesondere Rinderhaltung, Schweinehaltung, Schafhaltung, Landmaschinenwesen, biologischer Landbau, bäuerliche Gästebeherbergung und Sägewirtschaft in forsteigenen Sägen) zu bestimmen, in denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können; die Fachgebiete müssen in einem Zusammenhang zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit stehen und sollen zur Verbesserung der bäuerlichen Einkommenssituation dienen.

Abschnitt 4
Ausbildung zum Meister

§ 20

Zulassung zur Meisterprüfung

- (1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Prüfungswerber zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn sie
1. das 21. Lebensjahr vollendet haben und entweder
 2. mindestens drei Jahre als Facharbeiter tätig waren und einen Meisterlehrgang oder eine gleichwertige schulische Ausbildung von mindestens 480 Stunden erfolgreich absolviert haben oder
 3. mindestens drei Jahre als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule tätig waren und einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 240 Stunden erfolgreich absolviert haben oder
 4. mindestens zwei Jahre als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt tätig waren oder
 5. ein einschlägiges Studium an der Universität für Bodenkultur absolviert haben, das dem Ausbildungsberuf entspricht oder
 6. ihnen eine Nachsicht gemäß § 21 erteilt wurde.
- (2) Weiters hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätige Prüfungswerber zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn sie
1. das 21. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige Praxis nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nachweisen oder
 2. das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zumindest im Nebenerwerb geführt sowie erfolgreich eine land-

und forstwirtschaftlichen Fachschule oder einen einschlägigen Meisterlehrgang (Abs. 1 Z. 2) besucht haben.

- (3) Ist die Durchführung eines Vorbereitungslehrganges (Abs. 1 Z. 3) in einem Ausbildungsberuf nicht möglich, so ist der Prüfungswerber zuzulassen, wenn er einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung, insbesondere des Ländlichen Fortbildungsinstitutes, besucht hat.

§ 21

Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Landesregierung hat eine Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung zu erteilen, wenn der Nachsichtswerber
1. nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens siebenjährige Praxis in dem betreffenden Ausbildungsgebiet aufweist und
 2. eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule oder einen Meisterlehrgang (§ 20 Abs. 1 Z. 2) oder nach Ablegung der Facharbeiterprüfung einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 240 Stunden erfolgreich besucht hat.
- (2) Vor Erteilung der Nachsicht ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

§ 22

Berufsbezeichnung

Durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung wird die Berufsbezeichnung "Meister" in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes erworben. Daraus ergeben sich folgende Berufsbezeichnungen:

1. Landwirtschaftsmeister
2. Meister der ländlichen Hauswirtschaft
3. Gärtnermeister
4. Feldgemüsebaumeister

5. Obstbaumeister
6. Weinbau- und Kellermeister
7. Molkerei- und Käseereimeister
8. Pferdewirtschaftsmeister
9. Fischereimeister
10. Geflügelwirtschaftsmeister
11. Imkermeister (Bienenwirtschaftsmeister)
12. Forstwirtschaftsmeister
13. Forstgarten- und Forstpflégewirtschaftsmeister
14. Meister der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 23

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

- (1) Dem landwirtschaftlichen Meister sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet zu bescheinigen, wenn er
 - o in dem betreffenden Fachgebiet eine praktische Tätigkeit in angemessener Dauer nachweist und
 - o eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat.Die Zusatzprüfung kann in Verbindung mit der Meisterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.
- (2) Voraussetzung der Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen Fachkurses bzw. einer Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches in dem betreffenden Fachgebiet. Die näheren Bestimmungen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festzulegen.
- (3) Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.
- (4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung jene für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsamen Fachgebiete (insbesondere Rinderhaltung, Schweinehaltung, Schafhaltung, Landmaschinen-

wesen, biologischer Landbau, bäuerliche Gästebeherbergung und Sägewirtschaft in forsteigenen Sägen) zu bestimmen, in denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können; die Fachgebiete müssen in einem Zusammenhang zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit stehen und sollen zur Verbesserung der bäuerlichen Einkommenssituation dienen.

Abschnitt 5

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 24

Aufgaben

- (1) Der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer obliegt unter Mitwirkung der NÖ Landarbeiterkammer die Vollziehung auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der NÖ Landarbeitsordnung 1973. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine "land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle" einzurichten.
- (2) Der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegen:
 1. die Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
 2. die Durchführung von Fach- und Vorbereitungskursen;
 3. die Erstellung eines Berufsausbildungsplanes über Fachkurse und sonstige Ausbildungsmaßnahmen für das folgende Schuljahr;
 4. die Abhaltung von Prüfungen;
 5. die Genehmigung der Verlängerung der Lehrzeit aufgrund einer nichtbestandenen Facharbeiterprüfung oder Wiederholung einer Berufsschulklasse;
 6. die Anerkennung der Lehrberechtigten, Ausbilder und Lehrbetriebe und den Widerruf dieser Anerkennung;
 7. die Führung der Lehrlingskartei und des Lehrstellenverzeichnisses;

8. die Genehmigung der Lehrverträge, die Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingskartei, die Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel;
9. die Erlassung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 30);
10. die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für jedes abgelaufene Jahr, wobei jedermann das Recht hat, den Tätigkeitsbericht einzusehen.

§ 25

Organisation

- (1) Die Geschäfte der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind unter Leitung eines Ausschusses vom "Geschäftsführer der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle" zu führen.
- (2) Der Ausschuß besteht aus:
 1. einem rechtskundigen Vorsitzenden und einem rechtskundigen Stellvertreter des Vorsitzenden;
 2. je drei Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer als Mitglieder.
- (3) Der Vorsitzende und die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber sind nach Anhörung der NÖ Landeslandwirtschaftskammer, der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer nach Anhörung der NÖ Landarbeiterkammer von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.
- (4) Für jedes Mitglied (Abs. 2 Z. 2) ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Den Sitzungen des Ausschusses ist ein Bediensteter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung und der für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen.

- (6) Die Mitgliedschaft zum Ausschuß ist ein Ehrenamt; jedoch gebühren dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung in der Höhe einer Tagesgebühr, Gebührenstufe 2, gemäß der Nö Reisezulagenverordnung, LGBl. 2200/4.

§ 26

Geschäftsführung

- (1) Der Ausschuß ist vom Vorsitzenden (Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, inzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammentreffen zu erfolgen.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und wenigstens je zwei Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 Z. 2 anwesend sind. Stimmberechtigt sind außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter stets nur die gleiche Anzahl von anwesenden Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 2 Z. 2. Im Falle einer Überzahl hat das dem Alter nach jüngste überzählige Mitglied gemäß § 25 Abs. 2 Z. 2 kein Stimmrecht. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende (Stellvertreter) stimmt mit.
- (3) Den Ausschußsitzungen können rechts- oder fachkundige Personen, insbesondere der "Geschäftsführer der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle", zur Beratung und Auskunftserteilung beigezogen werden.
- (4) Der Ausschuß beschließt eine Geschäftsordnung, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung diesem Gesetz entspricht.
- (5) Bescheide und Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind jedenfalls vom Vorsitzenden (Stellvertreter) des Ausschusses zu fertigen.

§ 27

Rechtsmittel

Gegen Bescheide der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht das Recht der Berufung an die Landesregierung zu. Die Landesregierung ist gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

§ 28

Verordnungen

- (1) Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.
- (2) Die Verordnungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Genehmigung in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung kundzumachen. Sie werden, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, rechtswirksam nach Ablauf des Tages, an dem das Stück der Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung, das die Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird.

§ 29

Aufsicht

Die Landesregierung hat das Aufsichtsrecht über die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Beschlüsse des Ausschusses aufzuheben. Sie ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu unterrichten.

Abschnitt 6
Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

§ 30
Ausbildungs- und Prüfungsordnung

- (1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat unter Berücksichtigung der Ausbildung in den einzelnen Lehrberufen eine Ausbildungsordnung zu erlassen; darin sind insbesondere zu regeln:
1. die Bedingungen für die Eignung als Lehrling unter Bedachtnahme auf besondere Anforderungen, die die Berufsausbildung an den Lehrling stellt;
 2. Lehrlingshöchstzahlen unter Bedachtnahme auf die Größe und Art des Betriebes sowie die Zahl der Lehrberechtigten (Ausbilder) je Lehrbetrieb;
 3. die Art und Dauer der zu besuchenden Fachkurse, wobei der Fachkurs geeignet sein muß, das für die Ablegung der Prüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln;
 4. Maßnahmen, die zur Vermehrung und Vertiefung des Fachwissens erforderlich sind, wie etwa die Verpflichtung zur Führung eines Tages- oder Arbeitsheftes bzw. Erarbeitung einer Projektarbeit;
 5. Anrechnung der Dauer der Kurse auf die Ausbildungszeit (Lehrzeit, Facharbeiterzeit).
- (2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat unter Berücksichtigung der einzelnen Lehr- bzw. Ausbildungsberufe für die Facharbeiterprüfung und die Meisterprüfung eine Prüfungsordnung zu erlassen; darin sind insbesondere zu regeln:
1. die Gegenstände der schriftlichen, mündlichen und praktischen Teile der Prüfung;
 2. die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung;
 3. der Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil, Prüfungsnoten), die Entscheidung der Prüfungskommission sowie der Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift;

4. der Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse;
5. die Höhe der Prüfungsgebühr.

- (3) Bei der Erlassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist
1. im Bereich der Ausbildung zum Facharbeiter auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen,
 2. im Bereich der Ausbildung zum Meister auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen
- Bedacht zu nehmen.

§ 31

Prüfer

- (1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat mit Genehmigung der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren die Vorsitzenden und die erforderliche Anzahl von Prüfern für die einzelnen Lehrberufe zu bestellen. Im Bedarfsfall können einzelne Prüfer bis zur Neubesetzung der gesamten Prüfungskommission nachbestellt werden.
- (2) Als Vorsitzende und Prüfer sind Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppen sowie Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens zu bestellen. Die Vertreter der Dienstgeber sind auf Vorschlag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die Vertreter der Dienstnehmer auf Vorschlag der NÖ Landarbeiterkammer zu bestellen; die Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sind aus dem Kreis der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu bestellen.
- (3) Voraussetzung für die Bestellung als Vorsitzender oder Prüfer ist die fachliche Eignung (Abs. 4) und das Fehlen eines Ausschließungsgrundes (Abs. 5). Bei Verlust der Eignung ist die Bestellung von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu widerrufen.

(4) Fachlich zum Prüfer geeignet sind:

1. Absolventen einer Universität;
2. Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
3. Meister des Lehr- oder Ausbildungsberufes;
4. sonstige Personen, von denen aufgrund ihrer bisherigen erfolgreichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft oder Verwaltung angenommen werden kann, daß sie sich jene fachlichen Kenntnisse angeeignet haben, die als Prüfer erforderlich sind.

(5) Ein Ausschließungsgrund (Abs. 3) ist die rechtskräftige Verurteilung von einem Gericht wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit.

(6) Die Tätigkeit als Vorsitzender oder Prüfer ist ein Ehrenamt, doch gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung, die durch Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzusetzen ist.

§ 32

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abhaltung der Prüfungen sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die in Betracht kommenden Lehrberufe aus dem Kreis der bestellten Prüfer Prüfungskommissionen zu bilden. Jede Prüfungskommission besteht aus

- o einem Vorsitzenden,
- o je einem Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer (§ 31 Abs. 2),
- o einem Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und
- o der erforderlichen Anzahl von weiteren Prüfern.

- (2) Als Vorsitzender oder Prüfer ist im Einzelfall ausgeschlossen:
1. wer Lehrherr oder Dienstgeber des Prüfungskandidaten war oder ist;
 2. wer mit dem Prüfungskandidaten verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, dessen Geschwisterkind oder mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist;
 3. wer Wahl- oder Pflegeelternteil oder Vormund des Prüfungskandidaten ist;
 4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfungskandidaten in Zweifel zu ziehen.

§ 33

Prüfungen

- (1) Die Prüfungen bestehen aus einem praktischen und theoretischen Teil. Von der Prüfungskommission können Teil- und Einzelprüfungen anerkannt werden. Bei der Prüfung hat der Prüfungskandidat unter Beweis zu stellen, daß er die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten im zumindest genügenden Ausmaß besitzt.
- (2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich, doch kann ein Vertreter der für das land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen zuständigen Aufsichtsbehörde der Prüfung beiwohnen.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission eine Prüfungsniederschrift zu führen; diese hat jedenfalls zu enthalten:
- o den Tag der Prüfung;
 - o die Zusammensetzung der Prüfungskommission;
 - o die Personaldaten des Prüfungskandidaten;
 - o die Leistungen in den einzelnen Gegenständen;
 - o die Unterschrift des Vorsitzenden.
- Die Prüfungsniederschrift ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

§ 34

Ergebnis

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.
- (2) Wurde eine Leistung in einem Gegenstand mit "Nicht genügend" bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hat ein Prüfungskandidat in einem oder in zwei Gegenständen ein "Nicht genügend", so braucht er nur diesen einen oder diese beiden Gegenstände zu wiederholen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungskandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (4) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der Prüfungskommission ein Prüfungszeugnis auszustellen, das zumindest vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

Abschnitt 7

Berufsbezeichnung, Ausbildung in einem anderen Land

§ 35

Beurkundung und Führung der Berufsbezeichnung

- (1) Wer nach diesem Gesetz das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung erworben hat, hat Anspruch auf Beurkundung dieser Berufsbezeichnung.
- (2) Die Beurkundung erfolgt auf Antrag durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Urkunde ist entsprechend der erworbenen Berufsbezeichnung als Facharbeiterbrief oder als Meisterbrief zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

- (3) In der Urkunde ist festzuhalten, daß die entsprechende Ausbildung nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossen und das Recht zur Führung der in der Urkunde zu benennenden Berufsbezeichnung erworben wurde. Weiters ist gegebenenfalls festzustellen, daß besondere Fähigkeiten gemäß § 19 oder § 23 nachgewiesen wurden.
- (4) Wer in einem anderen Land aufgrund eines zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Facharbeiter, Gehilfe, Wirtschaftler oder Meister anerkannt wurde, ist berechtigt, in Niederösterreich diese Berufsbezeichnung zu führen.
- (5) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anzuerkennen, wenn der durchlaufene Ausbildungsgang im wesentlichen dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang gleichgesetzt werden kann. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Anerkennung der Prüfung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig zu machen. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden. Die so erworbene Berufsbezeichnung ist zu beurkunden.

§ 36

Ausbildung in einem anderen Land

Die in einem anderen Land aufgrund eines Ausführungsgesetzes zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz zurückgelegte Lehrzeit, die Zeit der Verwendung als Facharbeiter (oder Gehilfe) sowie der aufgrund eines solchen Ausführungsgesetzes erfolgte Besuch von gleichwertigen Kursen oder Lehrgängen und der Besuch von Fachschulen sind im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig. Hierüber hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall zu entscheiden,

wobei auf die Kurs- und Ausbildungsinhalte Bedacht zu nehmen ist.

Abschnitt 8

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

Befreiung von Landesverwaltungsabgaben

Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide oder Zeugnisse aufgrund dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen sind von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

§ 38

Strafbestimmung

Wer eine in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung unbefugt führt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- zu bestrafen.

§ 39

Übergangsbestimmungen

- (1) Alle aufgrund der bisherigen einschlägigen Rechtsvorschriften (wie insbesondere der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 78/1954, und der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 208) erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung "Gehilfe" tritt die Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes (§ 15). Bisher erworbene Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.
- (2) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Ausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bleibt bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode im Amt.

- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Prüfungskommissäre und Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

§ 40

Schlußbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1991 in Kraft.
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die NÖ Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1979, LGBI. 5030-0, außer Kraft.